

Richtlinie für die Erteilung von Lehraufträgen der Brüder Grimm Berufsakademie Hanau (BGBA)

Präambel

Der wesentliche Teil des Lehrbetriebes der BGBA wird von hauptberuflich an ihr und an Hochschulen mit ähnlichem Bildungsauftrag Lehrenden durchgeführt. Praxisnähe und Wissenschaftsbezug erfordern einen entsprechend differenzierten Dozenteneinsatz. Zur Ergänzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrangebots werden daher Lehraufträge zur selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben an Lehrende aus Hochschulen und aus der beruflichen Praxis erteilt. Qualifizierte Praktiker aus allen Unternehmensbereichen geben ihr Wissen und ihre Erfahrungen an die Studierenden weiter. So wird die Einbindung der Lehrmodule sowohl in die aktuelle, künstlerisch-wissenschaftliche Diskussion als auch in die unternehmerische Praxis sichergestellt.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen im Studienangebot der BGBA.
- (2) Lehraufträge werden insbesondere für einen durch haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt.
- (3) Lehrbeauftragte der BGBA müssen in der Regel über die für eine Lehrtätigkeit als Lehrbeauftragte an Fachhochschulen erforderliche Qualifikation verfügen.

§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- (1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem verbindlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind im Rahmen eines selbständigen Arbeitsverhältnisses im Sinne des Einkommenssteuerrechts tätig. Sie sind daher mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist. Mit der Beauftragung wird kein festes Arbeitsverhältnis begründet. Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.
- (2) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte wirken an der Durchführung von Hochschulprüfungen mit; ihre Bestellung als Prüferin oder Prüfer und die Durchführung der Prüfungen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 3 Auftragsverfahren

- (1) Lehraufträge werden von der Akademieleiterin oder dem Akademieleiter auf Vorschlag des Senats erteilt. Dieser kann sein Vorschlagsrecht auf die Studiendekane übertragen.
- (2) Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Lehraufträge sollen im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Semestern nicht mehr als 10 Wochenstunden umfassen.

- (3) Lehraufträge werden grundsätzlich für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, vergeben. Im Interesse an einer kontinuierlichen Zusammenarbeit kann nach erfolgreichem Abschluss eines Lehrauftrages dieser fortlaufend verlängert werden.
- (4) Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die Zahl der Studierenden in einer Lehrveranstaltung kleiner als fünf ist oder die Qualität der Lehrveranstaltung nicht den Erwartungen der BGBA entspricht.

§ 4 Evaluation

- (1) Mit der Übernahme eines Lehrauftrages erklären die Lehrbeauftragten ihre Bereitschaft, im Rahmen der hochschul- oder fachbereichsüblichen Lehrveranstaltungsevaluation an der studentischen Bewertung ihrer Lehrveranstaltung mitzuwirken. Dazu nehmen sie zur Kenntnis, dass grundsätzlich jeweils nach Abschluss des Lehrmoduls eine Evaluation des Studienerfolgs mithilfe studentischer Veranstaltungskritik erfolgt. Jedes Studienmodul und damit auch jeder Dozent wird einmal pro Semester durch jeden Studierenden mithilfe eines Fragebogens bewertet. Am Ende jedes Semesters wird durch den zuständigen Studiendekan eine Abschlussbesprechung mit den Studierenden und Dozenten durchgeführt. Zusätzlich geben auch die Dozenten eine Einschätzung über den Verlauf des Semesters ab.
- (2) Bei dem ersten Einsatz als Lehrbeauftragter wird eine erste Evaluation bereits nach der Hälfte des vereinbarten Lehrauftrages durchgeführt. Der zuständige Studiendekan gibt das Feedback unmittelbar an den Dozenten weiter.

§ 5 Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- (1) Lehraufträge sind grundsätzlich zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder wenn der Lehrauftrag einer/einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- (2) Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleistete Einzelstunde (45 Min.) inklusive der erforderlichen Vor- und Nachbereitung 40 EURO. Damit ist auch die Abnahme von Prüfungen bis zu 50 Studierenden pro Lehrauftrag abgegolten. Gegebenenfalls erforderliche Nachprüfungen werden je Modul pauschal vergütet.
- (3) Neben der Lehrauftragsvergütung können die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden (0,30 €/km). Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Ort der BGBA haben. Wenn die An- und Abreise nicht an einem Tag möglich ist, kann auch ein Übernachtungsgeld gezahlt werden.
- (4) Die Lehrbeauftragten teilen der BGBA nach Beendigung der Lehrveranstaltung schriftlich mit, wie viele Einzelstunden und Einzelleistungen im abgelaufenen Semester tatsächlich abgeleistet wurden. In Ausnahmefällen kann eine Abschlagzahlung geleistet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2018 in Kraft.